



Richard Wagner's

Ring der Nibelungen

in strafrechtlicher Beleuchtung

Eine strafrechtliche Diskussion nach österreichischem und reichsdeutschem StGB. zwischen Rechtsanwalt Dr. Sokal = Wien und Rechtsanwalt Rillich = Leipzig, über den Fall „Wotan, Siegfried u. Genossen“

Zeichnungen von Ernst Wallenburger und Karl Maier

Rechtsanwalt Dr. Sokal:

Vor Jahren nannte, wie ich mich erinnere, Arthur Popper in einem in der „Neuen Freien Presse“ erschienenen Feuilleton den Ring „eine fortlaufende Kette von Verbrechen und Vergehen“. Als ich nun vor einiger Zeit Paul Lindaus „Nüchterne Briefe aus Bayreuth“ — diese Broschüre enthält Lindaus Kritiken anlässlich der Eröffnung des Festspielhauses in Bayreuth — las, fand ich, daß auch er darauf aufmerksam macht, daß der Text des „Ringes“ so ziemlich gegen alle Gebote des Strafgesetzes verstoße. Und wahrlich, wenn man von diesem Gesichtspunkt aus — ohne erst die Textbücher zur Hand zu nehmen — an den Text denkt, so findet man wirklich eine Fülle von Beispielen fast sämtlicher Delikte, von den Übertretungen angefangen bis zu den Kapitalverbrechen. Gleich die erste Szene im „Rheingold“ zeigt uns, daß die Rheintöchter an verbotener Stelle ohne Badekleidung baden. Kein Wunder also, daß infolge dieser öffentlichen Unsittlichkeit Alberich eine dieser Mädchen in Minne brünstig umarmen will.



„Bist du verliebt und lüstern nach Minne?
Schwarzes, schwieliges Schwefelgezweg?“

1497